

458 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuer-gesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabe-gesetz 1973, das Gebührengesetz 1957, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Investitions-prämiengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Rundfunkgesetz und das Bundesgesetz über die Einführung einer Zinsertragsteuer geändert und steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geschaffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1984)

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDES-RATES
Zl. 167/2-BR/84

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
im Hause

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. November 1984 betreffend ein

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuer-gesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabe-gesetz 1973, das Gebührengesetz 1957, das Mine-ralölsteuergesetz 1981, das Investitionsprämiengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Rundfunkgesetz und das Bundesgesetz über die Ein-führung einer Zinsertragsteuer geändert und steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geschaffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1984)

in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit der angeschlossenen Begründung Einspruch zu erheben. %

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42 Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis gebracht.

15. November 1984

Dkfm. Dr. Frauscher

/%

Begründung des Einspruches des Bundesrates vom 15. November 1984 betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. November 1984 über ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuer-gesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabe-gesetz 1973, das Gebührengesetz 1957, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Investitionsprämiengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Rundfunkgesetz und das Bundesgesetz über die Einführung einer Zinsertragsteuer geändert und steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geschaffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1984)

Die Belastungspolitik der sozialistischen Alleinregierung hat dazu geführt, daß die Abgabenquote (also der Anteil der Steuern und steuerähnlichen Einnahmen am Bruttoinlandsprodukt) bereits 1978

die 40%-Grenze überschritten und 1981 mit 42,6% den bisherigen Höchstwert erreicht hatte.

Umso erstaunlicher war es, daß die sozialistische Koalitionsregierung den früher erfolglosen Weg der Belastung von Wirtschaft und Bevölkerung fortsetzt, wodurch die Abgabenquote mit 42,2% (das sind ca. 583 Milliarden Schilling) im Jahre 1985 den bisher zweithöchsten Wert erreichen wird und gegenüber 1984 steigende Tendenz aufweist.

Bildlich ausgedrückt arbeitet somit jeder erwerbstätige Österreicher mit einer Fünf-Tage-Woche bereits mehr als zwei Tage nur noch für die öffentliche Hand.

Dabei ist die generelle Tendenz unverkennbar, vor allem jene Abgaben zu erhöhen, die für die Öffentlichkeit nicht gleich als solche erkennbar sind, nämlich die indirekten Steuern und Abgaben (zB Mehrwertsteuer, Tabaksteuer, usw.).

Außerdem werden in zunehmendem Maße ausschließliche Bundesabgaben oder solche Steuern erhöht bzw. neu eingeführt, an denen der Bund einen überdurchschnittlichen Anteil kassiert. Als Beweis hierfür sei die jüngste Budgetvorschau 1984—1988 des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zitiert, in der es unter anderem wörtlich heißt: „In den letzten Jahren hat der Bund seinen Anteil an Steuereinnahmen deutlich von 60,6% (1978) auf 61,6% (1984) erhöhen können. Diese Zunahme war allerdings ausschließlich auf diskretionäre Maßnahmen zurückzuführen. Die Einnahmen aus den neu eingeführten Steuern flossen ausschließlich dem Bund zu (Sonderabgabe von Kreditunternehmungen und Erdöl, Zinsertragsteuer, Straßenverkehrsbeitrag).“

Überdurchschnittlich stark werden im kommenden Jahr aber auch die Einnahmen aus der Lohnsteuer steigen. Mit 10,4% übertreffen sie laut BVA die Zuwachsraten der gesamten Steuereinnahmen (9,3%) um 11,6%. Die Lohnsteuer wächst somit im kommenden Jahr mehr als zweimal so rasch wie die ihr zugrundeliegenden steuerpflichtigen Masseneinkommen. Diese unerfreuliche Entwicklung ist das Ergebnis des Zusammentreffens hoher Inflationsraten mit einer Steuerprogression, die den realen Gegebenheiten nicht mehr entspricht.

Nach dem Mallorca-Paket mit Steger-Zuschlag des Vorjahres (Erhöhung der Mehrwertsteuer, des Straßenverkehrsbeitrages, der Kraftfahrzeugsteuer, der Versicherungssteuer, der Schaumweinsteuer, der Aufsichtsratsabgabe, der Postgebühren, der Telefongebühren, der Bahntarife und Einführung der als Zinsertragsteuer getarnten Sparsbuchsteuer sowie Erhöhung der Pensionsversicherungsbeiträge der öffentlich Bediensteten, der Beiträge der Selbständigen zur Pensionsversicherung und der Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie Streichung der Wohnungsbeihilfe, Reduzierung der Geburtenbeihilfe um ein Drittel, Verschärfung der allgemeinen Ruhensbestimmungen ua. mehr) kommt es auch jetzt wieder zu einer Reihe zusätzlicher Belastungen.

So tritt voraussichtlich mit 1. Jänner 1985 das vom Bundesrat beanspruchte Pensionsbelastungspaket durch einen Beharrungsbeschluß der sozialistischen Koalition im Nationalrat in Kraft. Darüber hinaus bringen die eigentumsfeindlichen Wohnungsgesetze beträchtliche Belastungen für die Bevölkerung. Schließlich ist in diesem Zusammenhang die Einführung der Ruhensbestimmungen für öffentlich Bedienstete zu Beginn des kommenden Jahres zu erwähnen.

Nach der kürzlich erfolgten Zigaretten- und Salzpreiserhöhung bringt das **Abgabenänderungs-**

gesetz 1984 neuerliche Belastungen. So werden die Spindelöle in die Mineralölsteuerpflicht einbezogen und auch sonst sind einige Verschlechterungen vorgesehen.

Besonders bedauerlich ist es, daß durch diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die als Zinsertragsteuer getarnte Sparsbuchsteuer — wenn auch in etwas reduzierter Höhe — erhalten bleibt. Ein Antrag der ÖVP im Nationalrat auf völlige Abschaffung der Sparsbuchsteuer wurde von der sozialistischen Koalition abgelehnt und die Durchführung einer Volksabstimmung hierüber verhindert.

Ebenso wurde im Nationalrat ein ÖVP-Antrag auf Durchführung einer großen Steuerreform niedergestimmt, obwohl die hohe Inflationsrate, die steigenden Belastungen und die ungebremste Steuerprogression den Bürgern immer mehr von ihren schwer verdienten Einkommen wegnehmen.

Außerdem wirkt der Griff des Fiskus in die Taschen der Steuerzahler leistungshemmend, eigentumsfeindlich und arbeitsplatzgefährdend.

Da gleichzeitig aus dem Ausland kommend ein zaghafter Wirtschaftsaufschwung unverkennbar ist, wäre nunmehr der richtige Zeitpunkt gewesen, durch eine Steuerreform eine dauerhafte Wirtschaftsbelebung herbeizuführen, die Steuerprogression schrittweise zu reduzieren und eine grundsätzliche Erneuerung des österreichischen Steuersystems vorzunehmen.

Mit ähnlichen Gedanken muß sich auch die sozialistische Koalitionsregierung getragen haben, als Bundeskanzler Dr. Sinowatz in seiner Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 dem Nationalrat folgendes mitteilte: „Die Bundesregierung beabsichtigt daher, **sehr rasch Vorschläge** für eine **Steuerreform** vorzulegen. Diese Reform wird der Zielsetzung eines sozial gerechten, einfachen und leistungsfördernden Steuersystems verpflichtet sein.“ Mit dem sogenannten Abgabenänderungsgesetz wird aber keines der angepeilten Ziele auch nur annähernd erreicht.

Schließlich trägt die Tatsache, daß vom Abgabenänderungsgesetz 1984 allein elf verschiedene Gesetze tangiert werden sicher nicht zu einer größeren Übersicht unserer Steuergesetze bei. Es werden vielmehr die Rechtsunsicherheiten für die Staatsbürger wesentlich verstärkt und alle Forderungen nach einer bürgernahen Gesetzgebung und Verwaltung als Lippenbekenntnis entlarvt.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates.